Aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Dies richtet sich insbesondere nach der jeweils gültigen Fassung der Kampfhunde VO (VO vom 10.07.1992 (GVBI. Seite 268), geändert durch VO vom 04.09.2002 (GVBI. Seite 513, ber. 02, 583)).
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI. Seite 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den Rassen und Gruppen von Hunden der Kategorie I sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet.
- (3) Bei den Rassen der Kategorie II wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung gelten auch Hunde, bei denen die Haltung durch Einzelanordnung eingeschränkt wurde, weil:
 - a) der Hund / die Hündin als bissig gilt, weil ein Mensch oder ein Tier durch Biss geschädigt wurde, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder

- b)ein anderer Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen wurde,
- c)der Hund / die Hündin durch das eigene Verhalten gezeigt hat, dass er / sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzt oder reißt, oder
- c) der Hund / die Hündin, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen hat.
- (6) Ein durch die Gemeinde erteiltes Negativzeugnis regelt die Haltung und ggfs. die Einschränkungen in der Haltung eines Hundes nach § 2 Abs. 1 und 2. Es hat keine Auswirkung auf die Anwendung des Steuersatzes.

§ 3 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
- 4. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "BL", "GL" oder "H") unentbehrlich sind.
- 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;
- 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Im Jahr der Anschaffung sowie im Folgejahr ist ein Tier von der Hundesteuer befreit, das aus dem Tierheim Dachau in den Haushalt aufgenommen wurde. Nicht von der zeitbegrenzten Steuerbefreiung erfasst werden Hunde gem. § 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung

- genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 5 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

für jeden Hund

100,00€

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung jährlich

	Hunde § 2 Abs. 4 und 5	Kampfhunde Kat. 1	
	oder Kampfhunde Kat. 2 mit Negativzeugnis	oder 2 ohne Negativzeugnis	
Jeder Kampfhund	1.000 €	1.000 €	

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBI. Seite 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem andern Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Kampfhunde nach § 2 Abs. 1 bis 5 findet die Züchtersteuer keine Anwendung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
 - (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

- (3)Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 7 Abs. 1 und 2 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (5)Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Haimhausen, Steueramt, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Haimhausen, Steueramt, schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich in der Gemeinde Haimhausen im Ordnungsamt anmelden. Zur Identitätsfeststellung ist der Impfausweis und die Chip-Nr., unter der der Hund regis-

- triert ist, vorzulegen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 4) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 13 Sicherung und Überwachung der Hundesteuer

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Haimhausen
 - a) Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG 1.V.m. § 93 AO) und
 - b) Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).
- (2) Die Gemeinde Haimhausen Steueramt übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für jeden Hund ein Hun-desteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Haimhausen und bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Gebühr richtet sich nach der Kostensatzung der Gemeinde Haimhausen in der jeweilig gültigen Fassung.
- (3) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Haimhausen berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Haimhausen von der Anlegepflicht befreit.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, zur Überprüfung der Steuer, den Beauftragten der Gemeinde Haimhausen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Haimhausen vom 26. Februar 2016 außer Kraft.

Haimhausen, 19.04.2024

Pete Fellenn

Peter Felbermeier

Erster Bürgermeister